

ENTWURF

Beilage Nr. 11/1973

G e s e t z vom

mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBI. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 21/62 und Nr. 18/69, wird wie folgt geändert:

1) § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

(5)

"Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebühren unter Bedachtnahme auf die Personal- und sonstigen Kosten festzusetzen, die in folgenden Fällen entstehen:

- a) für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerablesung, wenn die normale Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers nicht vorgenommen werden konnte;

- b) für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt."

Absatz 5 erhält die Bezeichnung "6".

2) § 21 Abs. 2 lit. a) hat zu lauten:

a)

"Wenn das Gebrechen nicht innerhalb von einer Woche nach Behebung der Bemessungsstelle schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde,"

3) § 22 hat zu lauten:

"
Sonstige Abgaben
Der Wasserabnehmer hat in den nachstehend bezeichneten Fällen Abgaben zu entrichten:

- a) für den Anschluß eines Feuerhydranten, welcher mit Umgehung des Wasserzählers gespeist wird und dessen Plomben nur im Falle eines Brandes entfernt werden dürfen, jährlich S 12,--;
für jeden weiteren an die betreffende Abzweigleitung angeschlossenen Feuerhydranten, jährlich S 4,--;
- b) für die Erneuerung der Plombierung eines Feuerhydranten S 40,--;
für jeden weiteren Feuerhydranten S 4,--;
- c) für die Übernahme der Abzweigleitung in das Eigentum der Stadt Wien S 40,--."

4) § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

(1)

"Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich ermittelt und unter Bedachtnahme auf die erfolgten Teilzahlungen (Abs. 3) festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsetzung (Abs. 3) zu leisten."

5) § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

(2)

"Bei jährlicher Ermittlung werden die Teilzahlungen der Wasserbezugsgebühr am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig. Bei jährlicher und vierteljährlicher Ermittlung wird die Wasserbezugsgebühr am 15. des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats und bei monatlicher Ermittlung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig."

6) § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

(3)

"Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 1 wird von der Behörde auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig (§ 148 WAO) festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände kann die Behörde auf Antrag oder von amtswegen die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge entsprechend abändern."

7) § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

(4)

"Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bei jährlicher Ermittlung zugleich mit den Teilzahlungen, bei vierteljährlicher Ermittlung zugleich mit dieser und bei monatlicher Ermittlung zugleich mit der für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober festgesetzten Wasserbezugsgebühr fällig."

8) Die Absätze 3 und 4 des § 23 erhalten die Bezeichnung "5 und 6".

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels I Ziffer 1 und 3 mit 1. Jänner 1974 in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffer 1 und 3 tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.
- (3) Der Gemeinderat ist berechtigt, von der Ermächtigung gemäß Artikel I Ziffer 1 mit 1. Jänner 1973 Gebrauch zu machen.
- (4) § 21 Abs. 2 lit. a) findet in der bisherigen Fassung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren Anwendung.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Entwurf des Gesetzes vom
über die Änderung des Wasserversorgungsgesetzes 1960

I. Allgemeines

Durch die gesetzliche Ermächtigung für die Behörde, die Wasserbezugsgebühr auch jährlich ermitteln zu können, wird die Möglichkeit für Rationalisierungsmaßnahmen geschaffen.

Auch bei jährlicher Ermittlung ist eine vierteljährliche Entrichtung - und zwar von Teilbeträgen - vorgesehen. Dies erscheint einerseits gerechtfertigt, da die bereits erfolgte Wasserlieferung zu bezahlen ist und bringt andererseits für den Wasserabnehmer den Vorteil mit sich, in regelmäßigen Abständen Zahlungen leisten und so die durch eine einmalige Bezahlung bedingte Belastung vermeiden zu können.

Die Teilzahlungstermine werden einheitlich durch das Gesetz festgelegt.

Die Teilzahlungshöhe soll sich nach der zu erwartenden Jahresgebühr orientieren, wobei grundsätzlich der durchschnittliche Verbrauch im vorangegangenen Bezugszeitraum herangezogen werden soll. Wenn jedoch wesentliche Änderungen der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände eintreten, soll sowohl eine Herabsetzung als auch eine Anhebung der Teilzahlungsbeträge möglich sein.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

zu 1)

Siehe Bemerkungen zu Ziffer 3).

zu 2)

Es erschien gerechtfertigt, im Zusammenhang mit der nur einmal jährlich erfolgenden Ablesung eine Verlängerung der bisher sehr gering bemessenen Meldefrist für Gebrechensbehebungen vorzunehmen.

zu 3)

Die bisher in § 22 lit. a) und b) enthaltenen Gebühren sind den durch Beschluß des Gemeinderates festzusetzenden Gebühren im Sinne des § 14 Abs. 3 lit. d) FAG 1973 zuzuzählen. Der verbleibende Teil des § 22 beinhaltet Verwaltungsabgaben.

zu 4)

Hier wird der Behörde die Möglichkeit zur jährlichen Wasserab-lesung eingeräumt. Gleichzeitig wird die Bestimmung hinsichtlich der zu leistenden Teilzahlungen getroffen.

zu 5)

Es erscheint praktikabel, starre Fälligkeitstermine für die Teilzahlungen zu fixieren, um besonders für den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Dauer- oder Einziehungsauftrag) keine Schwierigkeiten zu schaffen. Die Termine wurden absichtlich abweichend von den Terminen der Grundsteuer gewählt, um eine Konzentration der Belastung der Abgabepflichtigen zu vermeiden.

zu 6)

Die Orientierung bei der Festsetzung der Teilzahlungshöhe am durchschnittlichen Verbrauch des vorangegangenen Bezugszeitraumes erscheint sinnvoll und ergibt auch ein brauchbares Bild des durchschnittlichen Wasserbezuges. Für jene Fälle, wo dies nicht zutrifft, ist eine geänderte Festsetzung der Teilzahlungshöhe auf Antrag oder von amtswegen zulässig.

zu 7)

Hier ist lediglich die Anpassung der Fälligkeitsbestimmung für die Wasserzählergebühr an die Möglichkeit der jährlichen Ablesung vorzunehmen. Die Wasserzählergebühr selbst wird unabhängig von der Ablesung eingehoben.

Zu Artikel II:

Die für die geänderte Meldefrist für Gebrechensbehebungen erforderliche Übergangsbestimmung ist hier geschaffen.

Zu Artikel II, Zi. 2:

Der Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung wurde auf den Wirksamkeitsbeginn des FAG 1973 abgestimmt.